

**Ordnung
für das Studium des Faches
Geschichte
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 15 Mai 2002

(erschieden im StAnz. Nr. 22 S. 1390)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. April 2002 die Ordnung für das Studium des Faches Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) - im Folgenden LVO genannt - sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16 , 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Oktober 1991 (StAnz.S. 1102) in der jeweils geltenden Fassung, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt 9 Semester, für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester und mit dem Fach Bildende Kunst 11 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Geschichte regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums, im dritten Semester sowie zum Anfang des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt die Einführungsveranstaltung in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters eine Einführung in den Studiengang, das Studium des Faches Geschichte sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden.

§ 5 Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Geschichte kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem anderen Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächern:
 - a) Bildende Kunst,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie,
 - d) Deutsch,
 - e) Englisch,
 - f) Französisch,
 - g) Geografie,
 - h) Griechisch,
 - i) Italienisch,
 - j) Latein,

- k) Mathematik,
- l) Musik,
- m) Philosophie,
- n) Physik,
- o) Evangelische Religionslehre,
- p) Katholische Religionslehre,
- q) Russisch,
- r) Sozialkunde,
- s) Spanisch und
- t) Sport.

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 der Prüfungsordnung gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

(3) Geschichte kann als erstes oder zweites oder als Fach der Erweiterungsprüfung studiert werden.

(4) Ist Geschichte nicht künstlerisches Beifach, ist lediglich das Grundstudium verpflichtend. Es wird jedoch im Hinblick auf die spätere Verwendbarkeit im Unterricht empfohlen, vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst eine Erweiterungsprüfung abzulegen. Die Vorbereitung auf diese Prüfung kann frei gestaltet werden, zum Beispiel durch Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen oder durch Selbststudium.

§ 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Der Nachweis der für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife. Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache, die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, die dem erfolgreich abgeschlossenen schulischen Unterricht im für die zweite Fremdsprache erforderlichen Umfang (mindestens vier Jahre) entsprechen, können durch Bescheinigungen über die mindestens mit "ausreichend" benotete Teilnahme an einschlägigen Kursen der Universität oder an entsprechenden Sprachlehrgängen ausländischer Hochschulen nachgewiesen werden, die dem Umfang des erforderlichen schulischen Fremdsprachenunterrichts entsprechen. Der erforderliche Nachweis von

Sprachkenntnissen soll bis zum Abschluss der Zwischenprüfung vorliegen. Spezifische Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, die für das Verständnis von Quellenzeugnissen und Fachliteratur nötig sind, werden in der Quellenlektüreübung (§ 13 Abs. 3 Abschnitt 1.A.a) nachgewiesen, falls kein entsprechender Nachweis durch eine allgemeine Klausur im Fach Geschichte oder eine Abschlussklausur in einer Übung zu einer Fremdsprache für Historiker erfolgt.

(3) Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum), die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung oder, falls eine Genehmigung des Landesprüfungsamtes vorliegt, durch entsprechende Hochschulprüfungen nachgewiesen.

§ 7

Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

§ 8

Gegenstand und Ziel, wesentliche Inhalte und Schwerpunkte des Studiums

(1) Der Gegenstand der Geschichtswissenschaft ist die Vergangenheit der Menschheit in ihren konkreten Einzelercheinungen und in ihren Strukturen und Entwicklungstendenzen. Historische Forschung erfordert die Untersuchung möglichst vieler Faktoren menschlichen

Zusammenlebens; daraus ergeben sich Einsichten in konstante und veränderliche Faktoren des menschlichen Handelns. Die Geschichtswissenschaft soll auch dazu beitragen, dass die jeweils gegenwärtige Gesellschaft sich selbst in Perspektive sieht vor dem Hintergrund sowohl ihrer eigenen Vergangenheit als auch ganz andersartiger Kulturen und Systeme, um damit zum Bewusstsein ihres eigenen Charakters zu kommen.

Das Studium der Geschichte soll den Studierenden die methodischen und wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln, die sie befähigen, sich selbständig und kritisch die für ihren späteren Beruf notwendige Qualifikation zu erwerben. Auf Grund einer soliden, die Zusammenhänge berücksichtigenden Stoffkenntnis sollen die Studierenden in exemplarischer Weise die Probleme der Erkenntnis historischer Abläufe, deren Gründe und Strukturen kennen- und bearbeiten lernen. Sie sollen Gebiete der Alten Geschichte, der Mittleren Geschichte, der Neueren Geschichte (16. - 18. Jahrhundert) und der Neuesten Geschichte (19. und 20. Jahrhundert) auswählen und dabei verschiedene Bereiche berücksichtigen (außer politischer Geschichte zum Beispiel Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kultur- und Geistesgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

Die Fähigkeit wissenschaftstheoretischer Reflexion über Möglichkeit und Grenzen der Geschichtswissenschaft wird zur Fundierung des Studiums als notwendig erachtet. Dazu ist die Kenntnis verschiedener geschichtstheoretischer Betrachtungsweisen erforderlich.

Bestandteil des Studiums ist ferner die Beschäftigung mit Fachdidaktik.

(2) Die Didaktik der Geschichte soll den Studierenden, die das Staatsexamen anstreben, eine Einführung in Fragen und Probleme geben, die sich mit dem Transfer des fachwissenschaftlich erarbeiteten Stoffes in die Schulpraxis stellen. Sie wird ergänzt durch die Schulpraktika und gegebenenfalls das betreute schulische Fachpraktikum. Sie kann ferner den Studierenden Orientierungshilfen bei der Planung seines fachwissenschaftlichen Studiums liefern.

Es sollen folgende Themengruppen berücksichtigt werden:

1. Einführung in Grundlagen und Grundbegriffe der Fachdidaktik (zum Beispiel Theorien der Geschichtswissenschaft in ihrer Beziehung zur Didaktik des Geschichtsunterrichts, Selbstverständnis des Geschichtsunterrichts, Bildungswirksamkeit der Geschichte),
2. Lenkung und Unterstützung des ersten Kontakts mit der Unterrichtspraxis in Form der vorbereitenden und nachbereitenden Schulpraktika,
3. Umsetzung von Ergebnissen der fachwissenschaftlichen Forschung für den Ausbildungs- und Unterrichtsprozess,
4. Einführung in Probleme und Ergebnisse der Lehrplanarbeit,
5. Lehrmittelkenntnis und Lehrmittelkritik (zum Beispiel Schulbuchanalyse).

§ 9

Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Lehramtsstudium gliedert sich in den beiden gewählten Fachwissenschaften in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester. Werden die Leistungen des Grundstudiums früher erbracht, bleiben mehr Semester für das Hauptstudium.

Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.

(2) im Grundstudium sollen die Grundlagen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen bzw. vervollkommen werden. Dazu gehören die Vertrautheit mit den spezifischen Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft sowie passive Fremdsprachenkenntnisse und der sichere Umgang mit dem Deutschen. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums kann frei gewählt werden unter der Voraussetzung, dass die jeweils geforderten Bedingungen erfüllt sind. Der im Anhang beigefügte Studienverlaufsplan für das Grundstudium ist daher lediglich als Empfehlung für eine sinnvolle Abfolge der Lehrveranstaltungen zu verstehen. Bei Eintritt in das Grundstudium erhalten die Studierenden einen Grundstudienpass, in den die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums eingetragen und ihr erfolgreicher Besuch vom Dozenten bescheinigt werden.

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Fachbereiche 11-16, 21,22 und 26 vom 3. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung besteht aus mehreren studienbegleitenden Teilprüfungen gemäß der Zwischenprüfungsordnung. Das Zwischenprüfungszeugnis bescheinigt den Abschluss des Grundstudiums.

(3) Das Hauptstudium lässt den Studierenden Raum für individuelle Gestaltung und Schwerpunktbildung nach Wahl, ohne dass dadurch der Blick für die Gesamtheit des Faches verloren gehen darf. Die Reihenfolge sämtlicher Lehrveranstaltungen ist frei wählbar. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Im Hauptstudium wird eine wissenschaftliche Prüfungsarbeit im ersten Fach gefertigt (erster Prüfungsteil), und nach Abschluss des Hauptstudiums erfolgen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in den beiden Fachwissenschaften einschließlich ihrer Fachdidaktiken sowie die mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften (weitere Prüfungsteile).

(4) Das Studium des Faches Geschichte als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Hinzu kommt ein qualifizierter Leistungsnachweis in Fachdidaktik. Für die Studienvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 14 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(5) Das Studium des Faches Geschichte zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung

beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 14 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(6) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 7. Semester zur wissenschaftlichen Prüfungsarbeit (erster Prüfungsteil), im 8. Semester zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 3 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) im Rahmen des Studiums des Faches Geschichte werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen:
Als Überblicks- oder Epochenvorlesung führen sie in eine größere historische Epoche ein; als problemorientierte Vorlesungen stellen sie ein spezielles Thema oder einen begrenzten Problembereich vor. Beide Vorlesungsarten spiegeln den jeweiligen Forschungsstand wider, geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Themen behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können. Der Besuch der Vorlesungen wird daher entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt dringend empfohlen; sie können überdies von Studierenden aller Semester besucht werden. Sie können mit Kolloquien oder einer der folgenden Veranstaltungsformen verknüpft sein.
2. Übungen:
Sie dienen der Einführung in die Grund- und Hilfswissenschaften, der Ergänzung und Aufarbeitung von Faktenkenntnissen, der Quelleninterpretation sowie der Forschungs- und Quellenkritik. Sie können dementsprechend sowohl einführenden als auch fortgeschrittenen Charakters sein.
3. Proseminare:
Als Veranstaltungen des Grundstudiums führen sie in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten ein.
4. Hauptseminare:
Als Veranstaltungen des Hauptstudiums erproben sie die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen oder ausgewählter Quellen. Das selbständige forschungsbezogene Arbeiten steht im Vordergrund.
5. Schul- und Fachpraktika:
während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt nach Wahl der oder des Studierenden das zweiwöchige Schulpraktikum oder den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Schulpraktikums wird ein Nachweis durch die Schulleitung ausgestellt.
6. Exkursionen:

Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden und praxisnahe Veranschaulichung. Im Rahmen des Studiums im Fach Geschichte ist die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionen erforderlich.

(2) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 14 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen.

Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§ 12 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise ("Scheine") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Übung oder einem Seminar setzt ferner voraus, dass sich die oder der Studierende an der fachlichen Diskussion und sonstigen Erörterungen hinreichend beteiligt.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Protokolle und/oder eine Leistungsüberprüfung in schriftlicher oder mündlicher Form gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann.

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des oder der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das erste Fach zuständige Dekanat oder - falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind - an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 65 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Zusätzlich sind etwa 6 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Studium von Geschichte als nicht künstlerischem Beifach umfasst 29 bis 31 SWS zuzüglich ca. 4 SWS an Wahllehrveranstaltungen.

(3) Das Studienvolumen gemäß Absatz 1 Satz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.) Und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) wie folgt:

Studienabschnitt	1. oder 2. Fach (SWS)	nicht künstlerisches Beifach (SWS)
------------------	-----------------------------	--

1. Grundstudium

A) Pflichtveranstaltungen

a)	Erfolgreiche Teilnahme an einer Quellenlektüreübung, zweistündig. Übersetzung und Interpretation fremdsprachiger historischer Quellen zur Wahl aus Alter Geschichte, Mittelalter, Neuzeit, Neuester Zeit. Die Übung wird durch eine Klausur abgeschlossen. Sprachkenntnisse in Latein ("Latinum"), die nicht durch Schulzeugnisse belegt sind, müssen durch eine Ergänzungsprüfung gemäß der hierfür geltenden Prüfungsordnung nachgewiesen werden. Spezifische Sprachkenntnisse zum Verständnis von Quellenzeugnissen und Fachliteratur werden in der Quellenlektüreübung nachgewiesen, falls kein entsprechender Nachweis durch eine allgemeine Klausur im Fach Geschichte oder eine Abschlussklausur in einer Übung zu einer Fremdsprache für Historiker erfolgt. Voraussetzung für den Besuch der Übung sind Grundkenntnisse in der Fremdsprache der gewählten Übung.	2	2
----	---	---	---

b)	Drei Proseminare, jeweils mit qualifiziertem Leistungsnachweis, je eines in Alter Geschichte, Mittelalterlicher und Neuerer oder Neuester Geschichte, je dreistündig. Voraussetzung für den Besuch: Mindestens ein Sprachnachweis. Dabei sind erforderlich für Alte Geschichte und Mittelalter: Latein, für Neuzeit und Neueste Zeit: eine andere Fremdsprache als Latein. Geforderte Leistung für den erfolgreichen Besuch der Proseminare: Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit sowie eine Abschlussprüfung (bis zu 15 Minuten), die vom jeweiligen Proseminarleiter unter Hinzuziehung eines Schriftführers abgenommen wird.	9	9
----	---	---	---

SWS Pflichtveranstaltungen		11	11
----------------------------	--	----	----

B) Wahlpflichtveranstaltungen

a)	Fünf Vorlesungen zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte.	10-12	10-12
b)	Teilnahme an zwei jeweils zweistündigen Übungen oder	4	4

Vorlesungen einführenden Charakters nach Wahl und Maßgabe des Studienangebots (zum Beispiel quellenkundliche, hilfswissenschaftliche, geschichtstheoretische Übungen; Einführung in die besonderen Probleme und Methoden der Alten Geschichte).

c) Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion	2	2
SWS Wahlpflichtveranstaltungen	16-18	16-18
SWS Grundstudium insgesamt	27-29	27-29

2. Hauptstudium

A) Pflichtveranstaltungen

a) Ein Seminar in Alter Geschichte oder ein Seminar in Mittelalterlicher Geschichte, ein Seminar in Neuerer Geschichte, ein Seminar in Neuester Geschichte. Die Seminare sind jeweils mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abzuschließen; sie können auch in entsprechenden Epochen der Byzantinistik, der Landesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte absolviert werden.	6	
b) Eine Lehrveranstaltung mit qualifiziertem Leistungsnachweis in Fachdidaktik	2	2
c) Teilnahme an einer mindestens eintägigen fachdidaktisch orientierten Exkursion.	2	
SWS Pflichtveranstaltungen	10	

B) Wahlpflichtveranstaltungen

a) Fünf Vorlesungen aus allen Zeitabschnitten und Bereichen der Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuere, Neueste Geschichte), wobei Schwerpunkte gebildet werden können. Die Vorlesungen müssen in mindestens zwei verschiedenen Zeitabschnitten, zwei Vorlesungen in dem Bereich, in dem kein Hauptseminarschein erworben wurde, liegen. Es können auch Vorlesungen aus den entsprechenden Epochen der Byzantinistik, der Landesgeschichte und der Osteuropäischen Geschichte eingebracht werden.	10-12	
b) Teilnahme an einer Übung fortgeschrittenen Charakters oder an einem Seminar, wobei die thematische Auswahl der Schwerpunktbildung dienen sollte.	2	
c) Die zur Erreichung der vorgeschriebenen Stundenzahl von insgesamt 65 SWS noch fehlenden Stunden (12-16 SWS) müssen durch zusätzliche Seminare, Übungen fortgeschrittenen Charakters oder Vorlesungen abgedeckt werden.	12-16	

Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen ist die Teilnahme an mindestens einer interdisziplinären Veranstaltung sowie an einer Projektstudie erforderlich.

SWS Wahlpflichtveranstaltungen	24-28	
--------------------------------	-------	--

SWS Hauptstudium insgesamt	36-38	
Summe Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	65	29-31

(4) Bei den Wahlpflicht- und den Wahllehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Verlauf des Studiums eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

- 2 um den späteren Anforderungen der Schule genügen zu können, soll der Studierende entweder ein Proseminar oder ein Seminar in der Osteuropäischen Geschichte besuchen. Er kann jedoch nicht alle Seminare in Osteuropäischer Geschichte absolvieren.

§ 14 Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens (schriftliche und mündliche Prüfung) muss für das erfolgreiche Studium des Faches Geschichte der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen, qualifizierte Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise (siehe § 13) dokumentiert werden.

Die über die genannten Studiennachweise für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der LVO geregelt.

(2) im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prüfungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle in Absatz 1 für das Grundstudium des Hauptfaches aufgezählten Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium im Fach Geschichte als nicht künstlerisches Beifach wird durch eine Prüfung gemäß § 9 der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer sich durch erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs. 4 und durch Selbststudium vorbereitet hat. Eine der beiden Veranstaltungen sollte ein Hauptseminar sein.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Geschichte als erstem oder zweitem Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung des Fachbereichs 16 Geschichtswissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Geschichte vom 19. Januar 1985 (stanz S. 13) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 11. Januar 1985 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung vom 11. Januar 1985 gilt für das Hauptstudium weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl.S.157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl.S.251), zugelassen werden."

Mainz, den 15. Mai 2002

Der Dekan des Fachbereichs 16
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Univ.-Prof. Dr. Franz J. Felten)

Anhang zu § 9 Abs. 2:

Studienverlaufsplan

Vorbemerkung: Die Reihenfolge der 'Lehrveranstaltungen' ist nach § 9 Abs. 2 frei wählbar. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen wäre folgender Ablauf möglich:

STUDIEN-ABSCHNITT (Fachsemester)	Inhalt	Umfang (SWS)	Verpflichtungsgrad	Art	Studien-nachweis
Grundstudium 1. Semester	Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse	2	Pfl.	Üb	LN(Ü)
	eine Quellenlektüre-Übung	2	WPfl.	VL	TN
	erste Vorlesung	2	WPfl.	Exk.	TN
	erste Tagesexkursion	2	WPfl.	Üb/VL	TN
	erste Übung oder Vorlesung einführenden Charakters				
2. Semester	erstes Proseminar	3	Pfl.	PS	qLN
	zweite Vorlesung	2	WPfl.	VL	TN
	dritte Vorlesung	2	WPfl.	VL	TN
3. Semester	zweites Proseminar	3	Pfl.	PS	qLN
	vierte Vorlesung	2	WPfl.	VL	TN
	zweite Übung oder Vorlesung einführenden Charakters	2	WPf.	Üb/VL	TN
	zweite Tagesexkursion	2	WPfl.	Exk.	TN

4. Semester	drittes Proseminar	3	Pfl.	PS	qLN
	fünfte Vorlesung	2	WPfl.	VL	TN
		29			

Legende:

LN(Ü) = Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung

qLN = qualifizierter Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis